



Fasnacht 2023 / Bedingungen und Auflagen

für sämtliche Stand- und Festwirtschaftsbetreibende anlässlich der Fasnacht 2023

Ruhe und Ordnung

Die Stand- und Festwirtschaftsbetreibenden haben für Ruhe, Ordnung und Anstand zu sorgen. Sie haben hierzu alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Der Betrieb ist zu überwachen, um eine ordnungsgemässe Ausübung des Unterhaltungsgewerbes zu gewährleisten.

Zelte und Stände müssen von den jeweiligen Betreibenden geführt und dürfen nicht anderweitig vergeben bzw. untervermietet werden.

Gastgewerbe / Aufhebung Schliessungszeit

Die Stand- und Festwirtschaftsbetreibenden werden ersucht, für Getränke und Speisen Einweggeschirr zu verwenden.

Aus Sicherheitsgründen darf die Abgabe von Getränken nicht in Flaschen und Gläsern erfolgen. Alle Getränke dürfen nur im Offenausschank (Becher) oder in PET-Flaschen ausgegeben werden.

Es sind an jedem Festwirtschaftsbetrieb wenigstens drei alkoholfreie Getränke zu einem tieferen Preis anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge. Überall, wo alkoholische Getränke ausgeschenkt werden und Personen unter 18 Jahren Zutritt haben, ist das Schild "Checkpoint" aufzuhängen. Dieses Schild kann beim ZEPRA St. Gallen unentgeltlich bezogen werden.

Die Gäste dürfen nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlasst werden. An Betrunkene dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden.

Gebranntes Wasser, Aperitif und Alcopops dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden. Die Jugendschutzbestimmungen verbieten den Verkauf von alkoholischen Getränken an unter 16-Jährige. Das Personal ist anzuweisen, im Zweifelsfall Ausweise zu verlangen. Diesbezüglich werden voraussichtlich „versteckte“ Kontrollen durchgeführt. Bei Verstössen ist mit Massnahmen zu rechnen (Verzeigung, keine Bewilligung für kommende Jahre usw.).

Herkunftsland und Art des Fleisches, Sachbezeichnung, Menge und Preise sämtlicher Lebensmittel und Getränke sind bekannt zu geben.

Brandschutz

An folgenden Stellen sind geeignete und geprüfte Löschgeräte (Handfeuerlöscher, Löschdecken) zu platzieren: Kochstellen, Grillstellen, Buffetanlagen, Küchen, Barbereich etc. sowie Bühnen, Musikanlagen und Technikbereiche.

Flüssiggas an Veranstaltungen

Betreffend Flüssiggas an Veranstaltungen wird auf die beiliegende Weisung der Gebäudeversicherung St. Gallen „Flüssiggas (LPG) an Veranstaltungen“ verwiesen.

Stromanschluss

Elektroinstallationen dürfen ausschliesslich durch Firmen mit Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates erstellt werden (<https://verzeichnisse.esti.ch/de/aikb>).

Wasseranschluss

Das Benützen von Hydranten ist nicht gestattet, da diese jederzeit für die Feuerwehr frei zugänglich und benutzbar sein müssen.

Die Wasserinstallationen dürfen nur durch Firmen mit Bewilligung des Wasserwerkes der Stadt Altstätten ausgeführt werden.

Lautsprecher- und Verstärkeranlagen / Strahlung und Schall

Die Vorschriften der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (SR 814.711; abgekürzt V-NISSG) bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Gemäss Art. 11 Umweltschutzgesetz (SR 814.01, abgekürzt USG) wird "Lärm" durch Massnahmen an der Quelle begrenzt. Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Entsorgung / Reinigung

Die Stand- und Festwirtschaftsbetreibenden sind für die Entsorgung sämtlicher Abfälle auf eigene Kosten verantwortlich.

Es müssen genügend Abfallbehälter aufgestellt sein. Allfällige Auflagen des Unterhaltsdienstes der Stadt Altstätten bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Rauchverbot

Gestützt auf Art. 52 quater des Gesundheitsgesetzes (sGS 311.1; abgekürzt GesG) ist das Rauchen in allgemein zugänglichen, geschlossenen Räumen verboten, ausgenommen in Rauchzimmern.

Seit 1. Mai 2010 ist das Rauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind, gesamtschweizerisch verboten.

Das Rauchverbot gilt auch für Festzelte. Ein Zelt gilt als geschlossener Raum, sofern nicht mindestens zwei Seitenwände vollständig geöffnet sind.

Zutritt Kontrollorgane

Den Sicherheitsorganen (Polizei, Feuerpolizei), dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, der Bewilligungsbehörde und den Jugendarbeitenden der Stadt ist jederzeit uneingeschränkter Zutritt zu gewähren.

Haftung

Seitens der Behörden wird jede Haftung für Unfälle, Schäden und Ansprüche, die mit der Durchführung der Anlässe in irgendeinem Zusammenhang stehen, abgelehnt. Die Stand- und Festwirtschaftsbetreibenden sind für Personen- und/oder Sachschäden irgendwelcher Art haftbar. Im Weiteren haften die Stand- und Festwirtschaftsbetreibenden insbesondere auch für Diebstähle von Gegenständen, welche von der Stadt Altstätten gemietet oder zur Verfügung gestellt wurden.

Verschiedenes

Polizeilichen und baupolizeilichen Weisungen ist Folge zu leisten. Nichtbefolgen dieser Auflagen zieht Strafeinleitung nach Art. 292 Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0; abgekürzt StGB) nach sich; diese Bestimmung lautet: „*Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikel an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.*“

Allfällige weitere Bedingungen und Auflagen der Gesamtbewilligung an den Röllelibutzenverein für die Fasnachtsveranstaltungen sowie allfällig weitergehende Bedingungen und Auflagen gemäss Mietvertrag mit dem OK Röllelibutzenverein Altstätten bleiben ausdrücklich vorbehalten.